



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie zu den Themen „Heimtiere aus der Ukraine“ und über "Beschäftigungsmöglichkeiten für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine".

Heimtiere aus der Ukraine

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Referat Tierseuchen, hat am 10.03.2022 zum Thema „Heimtiere aus der Ukraine“ Folgendes mitgeteilt:

Vor dem Hintergrund der hoch dramatischen Lage in der Ukraine, herrscht zwischen EU, Bund und Ländern Konsens, dass in dieser Situation die größtmögliche humanitäre Hilfe geleistet werden muss.

Dies führt auch dazu, dass der Vollzug geltender rechtlicher Regelungen zumindest temporär ausgesetzt werden muss. Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung betrifft dies derzeit vor allem den **Umgang mit Heimtieren, die in Begleitung ihrer Halter in die EU gelangen** ohne die tiergesundheitlichen Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen.

Bund und Länder haben vereinbart vorübergehend Erleichterungen für den Umgang mit solchen Heimtieren anzuwenden und die Einreise ohne vorherige Genehmigung zu ermöglichen. In einer auf Bitten des BMEL erstellten Risikobewertung stuft das FLI diesbezüglich das Risiko einer Verschleppung der Tollwut als gegen Null gehend ein.

Um die Flüchtenden im Rahmen der Umsetzung tiergesundheitlicher Präventionsmaßnahmen in Bayern bei mitgeführten Heimtieren nicht zusätzlich zu belasten, schließen das StMUV, die BLTK zusammen mit dem Landesverband Prakt. Tierärzte Bayern e.V. (im bpt) eine Vereinbarung zur kooperativen Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier in Bayern.

Folgende Inhalte der Vereinbarung wurden getroffen:

Kostenfreie Behandlung (§ 4 Abs. 1 GOT) möglich

Die Bayerische Landestierärztekammer (BLTK) und der Bund praktizierender Tierärzte (bpt) haben die Tierärztinnen und Tierärzte bereits zu Unterstützungsleistungen für die Flüchtenden aufgerufen und darüber informiert, dass Tierarztpraxen Tiere von Geflüchteten legal kostenfrei behandeln können.

Ein Muster für eine Vereinbarung zur Nothilfe für Flüchtlinge des Ukraine-Krieges (im Sinne von § 4 Abs. 1 GOT) finden Sie auf der Homepage der BLTK unter www.bltk.de/tieraerzte-innen/ukrainehilfe/

Die Bayerische Landestierärztekammer (BLTK) und der Landesverband Bayern im bpt bitten ihre praktizierenden Mitglieder an dieser Stelle nochmals, Heimtiere im Sinne der EU-Heimtierverordnung, die in Begleitung ihrer Besitzer aus der Ukraine in Bayern ankommen, im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit in Bayern kostenfrei zu behandeln.

Achtung Meldung beim zuständigen Veterinäramt notwendig!

Praktizierende Tierärzt*innen, die eine solche kostenfreie Behandlung anbieten wollen, teilen dies dem für sie örtlich zuständigen Veterinäramt in Bayern mit.

Maßgaben des StMUV für Bayern

In Bayern gelten in Bezug auf das weitere Verfahren bis auf Weiteres folgende Maßgaben:

Betroffene Heimtiere, welche die tiergesundheitlichen Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllen und deren Bestimmungsadresse aufgrund des Notifizierungsverfahrens bzw. deren Aufenthaltsort dem Veterinäramt aufgrund anderer Umstände bekannt ist, sind zunächst einer niedergelassenen Tierärztin bzw. niedergelassenem Tierarzt in Bayern vorzustellen.

Dabei sind durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt in jedem Fall folgende Punkte zu veranlassen:

1. Klinische Untersuchung des Tieres

2. Überprüfung der elektronischen Kennzeichnung

In Fällen, in denen ein lesbares elektronisches Kennzeichen vorhanden ist, kann dieses in den neu auszustellenden Heimtierausweis übernommen werden.

Ist kein bzw. kein lesbares Kennzeichen vorhanden, ist eine (erneute) Kennzeichnung durchzuführen.

3. Durchführung einer Tollwutimpfung, wenn das Tier impffähig ist.

4. Ausstellung eines EU-Heimtierausweises.

Von einer Isolierung der Heimtiere unter amtlicher Überwachung bzw. der Bestimmung des Tollwut-Titers ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Risikobewertung des FLI grundsätzlich abzusehen, soweit keine anderen Gründe entgegenstehen.

Dies bedeutet, dass die Heimtiere aus tierseuchenrechtlichen Gründen bei den Besitzern verbleiben können. Grundsatz bei allen erforderlichen Maßnahmen ist, dass diese vor Ort so durchzuführen sind, dass die Flüchtenden nicht zusätzlich belastet werden.

Übernahme der Materialkosten (u.a. Chip, Impfung, Heimtierausweis) im Rahmen der kostenfreien Behandlung

In Abstimmung mit der BLTK gemeinsam mit dem Landesverband Bayern im bpt wird das StMUV die Kosten für die notwendigen Materialien (u.a. Chip, Impfung, Heimtierausweis), die im Rahmen der oben genannten kostenlosen tierärztlichen Leistungen anfallen, in Höhe von **42,00 € inkl.**

Umsatzsteuer pro Heimtier übernehmen. Diese Übernahme der Materialkosten wird in einem Vertrag zwischen der BLTK gemeinsam mit dem bpt und dem StMUV geregelt.

Verfahren der Abrechnung (Stand 16.03.2022)

Im Rahmen der Vereinbarung zur kooperativen Unterstützung bei der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier in Bayern zwischen dem StMUV und der BLTK gemeinsam mit dem Landesverband Bayern im bpt wird folgendes Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren angewendet:

1. Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte haben das Formular der BLTK zur Vereinbarung kostenfreier Nothilfe mit Angaben zum Tierhalter bzw. zur Tierhalterin und dessen bzw. deren Heimtier (Name, Aufenthaltsort Tierhalter/Heimtier zum Zeitpunkt der Behandlung, Nummer der elektronischen Kennzeichnung Tier) vollständig auszufüllen und lassen sich dieses vom Tierhalter/von der Tierhalterin gegenzeichnen. Das Formular ist in Kopie an Tierhalter/Tierhalterin sowie im Rahmen der Rechnungsstellung nach Nr. 2. dem zuständigen Veterinäramt zu übergeben. Die einzelnen Behandlungen sind nachvollziehbar im Praxismanagementsystem zu erfassen.
2. Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte übersenden die für die Behandlung im Sinne der Nr. II (1) der Vereinbarung quartalsweise gegenüber dem StMUV erstellten Rechnungen (unter Angabe der Rechnungsdaten) mit Kopie der unter Nr. 1 genannten Vereinbarung zur kostenfreier Nothilfe gesammelt einmalig im darauffolgenden Quartal zur Überprüfung an das für sie örtlich zuständige Veterinäramt.
(Beispiel: erfolgte Behandlungen im ersten Quartal (vom 01.01. – 31.03.) sind gesammelt einmalig bis spätestens Ende des zweiten Quartals einzureichen)
3. Die Veterinäramter überprüfen, ob der rechnungsstellende praktizierende Tierarzt/Tierärztin sich gemäß Nr. II (1) der Vereinbarung beim Veterinäramt gemeldet hat, die übermittelten Unterlagen vollständig sind und übermitteln die gesammelten Rechnungen über die Regierungen zur Auszahlung an das StMUV, sofern im Rahmen der Überprüfung keine entgegenstehenden Gründe festgestellt wurden.
4. Das StMUV zahlt an die einzelnen praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte einen Einmalbetrag in maximal der Höhe der Summe der für das Quartal eingereichten Rechnungen aus.

Tollwut-Impfung / SHPL

Weitere Hinweise und Erläuterungen des StMUV vom 14.03.2022:

Bei impffähigen Tieren ist in jedem Fall eine Tollwut-Impfung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Tiere beim Eingang in die Europäische Union geimpft worden sein sollten und kein EU-Heimtierausweis ausgestellt wurde. Damit kann eine Überprüfung der bisherigen Impfungen durch die Tierarztpraxis unterbleiben. Mit einem ausgestellten Heimtierausweis können die Tierhalter somit unproblematisch weiterreisen.

Es wird empfohlen, dass neben der Tollwutimpfung gleichzeitig auch SHPL geimpft wird.

Generelle Beschäftigungsmöglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) informiert darüber, dass Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten dürfen.

> www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html

Approbation und Berufserlaubnis

Für Tierärztinnen und Tierärzte aus der Ukraine gilt jedoch nach aktueller Auskunft der Regierung von Mittelfranken (Stand 16.3.2022) nach wie vor, dass eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes in Deutschland erforderlich ist. Für ein erfolgreiches und schnelles Anerkennungsverfahren ist eine frühzeitige Beratung entscheidend. Die Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung (KuBB) unterstützt und berät Arbeitgeber und individuell anerkennungssuchende Personen bei der Anerkennung einer ausländischen Qualifikation.

> [Link zur Koordinierungs- und Beratungsstelle Berufsanerkennung \(Regierung von Mittelfranken\)](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/)
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/>

Eine Linksammlung mit weiteren Anlaufstellen für Beratungsleistungen sowie zuständige Behörden für Anerkennungsstellen Approbation, Berufsanerkennung, Arbeitsaufnahme im Ausland usw. finden Sie auf unserer Homepage: www.bltk.de/tieraerzte-innen/berufsausuebung/approbation-und-berufserlaubnis/

Sobald es neue Informationen gibt, werden wir diese wie gewohnt auf der Homepage veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Bayerische Landestierärztekammer

Bayerische Landestierärztekammer
Bavariastr. 7a 80336 München

Tel.: +49 89 219908-0
Fax: +49 89 219908-33

www.bltk.de
E-Mail: kontakt@bltk.de

[Probleme mit der Darstellung? Klicken Sie hier.](#)

[Newsletter nach Anmeldung im Benutzerkonto abbestellen](#)